

Gleichgeschlechtliche Ehe: Gesetzentwürfe BT-Drs. 18/8, 18/5098 und 18/5901

Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Bundestages

Die vorgelegten Gesetzentwürfe betreffen das Verhältnis von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie stehen für zwei entgegengesetzte Regelungsmodelle: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hält daran fest, für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare mit Ehe und Lebenspartnerschaft jeweils eigene Rechtsinstitute bereitzustellen. Die weitgehend übereinstimmenden Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen zielen darauf ab, die Ehe für alle Paare zu öffnen und die Lebenspartnerschaft damit überflüssig zu machen.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/5901): weitere Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft

Rechtlich werden Ehe und Lebenspartnerschaft trotz etlicher Angleichungen in den vergangenen Jahren nicht vollständig gleich behandelt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beseitigt einige dieser Ungleichbehandlungen, ohne jedoch eine vollständige Gleichstellung beider Rechtsinstitute anzustreben.

a. Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen mit dem besonderen Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG

Die weitere Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe ist mit dem besonderen Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar. Der besondere Schutz der Ehe verlangt nicht, die Lebenspartnerschaft rechtlich schlechter zu stellen (BVerfGE 124, 199 [226]). Im Übrigen öffnen die vorgesehenen Änderungen nicht nur ehebezogene Privilegien für die Lebenspartnerschaft (z.B. asylrechtliche Vorteile, Art. 12; Rentensplitting, Art. 30), sondern beseitigen in nicht unerheblichem Maße auch Besserstellungen der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe (z.B.

Pflicht zur Vorlage von Urkunden, Art. 3 bis 9; Anrechnung von Einkommen, Art. 11; Strafbarkeit der doppelten Lebenspartnerschaft, Art. 23).

b. Fortbestehende Diskriminierung der Lebenspartnerschaft

Die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vollständig beseitigt, sondern beschränkt sich, wie die Begründung selbst einräumt, auf „Vorschriften von geringerer praktischer Bedeutung“ (Entwurfsbegründung S. 1, 17). Die rechtliche Schlechterstellung der Lebenspartnerschaft in praktisch relevanten Regelungsbereichen, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Familiengründung (Adoption, medizinische Reproduktion), bleiben unangetastet. Verfassungsrechtlich sind die fortbestehenden Ungleichbehandlungen bedenklich. Der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG eröffnet dem Gesetzgeber keineswegs ein Feld begründungsfreier Diskriminierung anderer Lebensformen. Schafft er ein weiteres rechtlich verfestigtes Institut wie die Lebenspartnerschaft, so gelten für Ungleichbehandlungen gegenüber der Ehe die allgemeinen Gleichheitsrechte des Art. 3 GG. Lebenspartner können demnach aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert sein, wenn sie gegenüber Eheleuten rechtlich schlechter gestellt sind, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt (vgl. BVerfGE 133, 59; BVerfGE 133, 377; für ein Diskriminierungsverbot unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 GG Brosius-Gersdorf FF 2013, 169-172 [170]).

(1) Ehe und Lebenspartnerschaft als Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich Ehe und Lebenspartnerschaft in einem wesentlichen Punkt gerade *nicht* unterscheiden: Beide sind auf Dauer angelegte, umfassende, gegenseitige Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften zweier Menschen, die nach rechtlichen Regeln geschlossen und wieder aufgelöst werden. Diese *Funktionsgleichheit* von Ehe und Lebenspartnerschaft im Verhältnis der beiden erwachsenen Partner wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) immer wieder betont und zum Ausgangspunkt für Ansprüche auf Gleichbehandlung herangezogen (vgl. BVerfGE 131, 239 [261]; BVerfGE 133, 377; EGMR, 24.06.2010, Az. 30141/04 – *Schalk & Kopf/Österreich* ; EuGH, 01.04.2008, C 267/06 – *Maruko*). Mit dieser Begründung hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die früheren Ungleichbehandlungen im Steuer- und Beamtenrecht nach und nach für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG erklärt (vgl. BVerfGE 131, 239 [Famienzuschlag]; BVerfGE 124, 199 [betriebliche Hinterbliebenenversorgung]; BVerfGE 126, 400 [Erbchafts- und Schenkungssteuer]; BVerfG FamRZ 2012, 1477 [Grunderwerbssteuer]; BVerfGE 133, 377 [Ehegattensplitting]). Für die verbleibenden rechtlichen Ungleichbehandlungen, die sich auf die Verantwortungsgemeinschaft zwischen den erwachsenen Partnern einer Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen, ist keine andere Bewertung möglich: Sie sind ebenfalls verfassungswidrig.

Schon in dieser Hinsicht ist der Gesetzentwurf inkonsequent, indem er nicht alle Vorschriften ändert, in denen Ehe- und Lebenspartner als Paargemeinschaft unterschiedlich behandelt werden. Zu nennen sind hier insbesondere das praktisch relevante Einbürgerungsrecht (§§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 StAG) und das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 3 S. 1 StrRehaG; zu weiteren Beispielen siehe den Gesetzentwurf BT-Drs. 18/3031 v. 04.11.2014). Weshalb der Gesetzentwurf hier unvollständig bleibt, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor. Zwar wird pauschal darauf verwiesen, für die durch den Entwurf beseitigten Ungleichbehandlungen sei „kein überzeugender Grund ersichtlich“ (S. 1). Welche Gründe jedoch die verbliebenen rechtlichen Ungleichheiten rechtfertigen könnten, wird nicht ausgeführt.

(2) Ehe und Lebenspartnerschaften als Lebensgemeinschaften mit Kindern

Auch die rechtliche Schlechterstellung der Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die Familiengründung ist als gleichheitswidrig zu beurteilen und sollte beseitigt werden. Denn auch im Eltern-Kind-Verhältnis gibt es keinen sachlichen Grund, gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare unterschiedlich zu behandeln: Kinder finden bei gleichgeschlechtlichen Eltern nach inzwischen breiter empirischer Befundlage grundsätzlich weder bessere noch schlechtere Lebensbedingungen für ihr Aufwachsen vor. Entscheidend für eine gelingende Sozialisation ist vielmehr die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen im Einzelfall (vgl. Rupp [Hrsg.], Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, 2009; weitere Nachweise bei Brosius-Gersdorf FF 2013, 169-172 [170]; Wapler, in: Funcke/Thorn [Hrsg.], Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, 2010, 115-160 [138 ff]). Hinzu kommt, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern in der Bevölkerung mittlerweile breite Akzeptanz finden: Laut einer repräsentativen Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung sehen 88 Prozent der Befragten gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern als „Familie“ an (Gründler/Schiefer, Bevölkerungsforschung aktuell 4/2013, 18-24 [20]).

Dass Lebenspartner anders als Eheleute bis heute Kinder nicht gemeinschaftlich adoptieren dürfen, ist aus dieser Perspektive eine verfassungswidrige Diskriminierung, die durch eine Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes beseitigt werden sollte. Gleiches gilt für den Zugang zur medizinischen Reproduktion im Wege der Samenspende, der nach ärztlichem Standesrecht weder Alleinstehenden noch lesbischen Paaren offen stehen soll (vgl. die Muster-Richtlinie der Bundesärztekammer, DÄ 2006, A 1392-1403 [A 1395]). Das ärztliche Standesrecht kann durch Bundesgesetz allerdings nicht abgeändert werden, da es in der Kompetenz der Landesärztekammern steht. Diese rein standesrechtliche Regelung eines höchst persönlichkeitsrelevanten Lebensbereichs wie der Fortpflanzung verstößt gegen das rechtsstaatliche Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes, der u.a. besagt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für das Gemeinwesen vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden müssen (Art. 20 Abs. 3 GG, vgl. Grziwotz NZFam 2014, 1065 [1068]; Wapler, in:

Funcke/Thorn a.a.O., 139 f.). Der Zugang zur medizinischen Reproduktion sollte daher auf eine bundesgesetzliche Grundlage gestellt und diskriminierungsfrei geregelt werden.

2. Die Gesetzentwürfe BT-Drs. 8/18 und 18/5098: Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Ein anderes Regelungsziel verfolgen die beiden Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen: Sie streben die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare an. Mit diesem Schritt würde eine vollständige Gleichstellung der auf Dauer angelegten und rechtlich verfestigten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paarbeziehungen erreicht.

a. Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Die avisierte Öffnung der Ehe und schrittweise Abschaffung der eingetragenen Lebenspartnerschaft begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.¹ Im verfassungsrechtlichen Schrifttum wird sie teilweise im Gegenteil für gleichheitsrechtlich geboten gehalten (vgl. Mangold Streit 2013, 107-116 [116]; Möller DÖV 2005, 64-71 [67]; in diese Richtung auch Rixen JZ 2013, 864-873 [872]).

Gegen die Möglichkeit, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, wird geltend gemacht, die Verschiedengeschlechtlichkeit gehöre zu den strukturprägenden, mithin notwendigen Merkmalen des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs. Für diese Auffassung werden im Wesentlichen die folgenden Argumente vorgebracht: (1) Im Prozess der Entstehung des Grundgesetzes sei es für die Mitglieder des Parlamentarischen Rates selbstverständlich gewesen, dass die Ehe nur eine verschiedengeschlechtliche Paargemeinschaft sein könne (vgl. Tettinger JZ 2002, 1146; Uhle, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 23. Ed. 2014, Art. 6 Rn. 4). (2) Die Ehe verdiene besonderen Schutz, weil sie – anders als die Lebenspartnerschaft – auf die Zeugung von Kindern angelegt sei und ihr damit eine besondere gesellschaftliche Reproduktionsfunktion zukomme (vgl. die Sondervoten zu den Entscheidungen BVerfGE 105, 313 [362] und BVerfGE 133, 377 [426]; zu ähnlichen Auffassungen in der Literatur siehe von Coelln, in: Sachs [Hrsg.], Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 6 Rn. 6 m.N.).

(1) Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsinterpretation

Dass die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe außerhalb des Vorstellungshorizonts der Mitglieder des Parlamentarischen Rates lag, dürfte nicht zu bezweifeln sein und kann angesichts des historischen Kontextes auch nicht verwundern. Immerhin wurde zu jener Zeit der homosexuelle Geschlechtsverkehr zwischen Män-

¹ Die folgenden Überlegungen habe ich ausführlicher bereits in einem Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung dargelegt: Wapler, Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, 2015, abrufbar unter <https://www.fes.de/de/gutachten-verfassungsmaessigkeit-der-oeffnung-der-ehe/>.

nern noch strafrechtlich verfolgt.² Vor diesem Hintergrund war ein offenes und legales Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare nicht denkbar.

Die Vorstellung des historischen Verfassungsgebers ist allerdings für die Auslegung der Verfassung nicht notwendig maßgeblich. Gesellschaftlicher Wandel hat in vieler Hinsicht die Verfassungsinterpretation verändert (vgl. ausf. Böhm VVDStRL 73 [2014], 211-255 [221 f.]). Das betrifft auch und gerade Entwicklungen, die zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes in den Jahren 1948 und 1949 weder absehbar noch überhaupt vorstellbar waren. Gerade für die Rechtslage der Lebenspartnerschaft hat das Bundesverfassungsgericht die die Legalisierung und weitreichende gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Lebensweisen als einen gesellschaftlichen Wandel hervorgehoben, der in der Verfassungsinterpretation seinen Niederschlag finden muss:

„Zwar ist angesichts der damaligen Strafbarkeit und der gesellschaftlichen Verpönteit von Homosexualität im Zeitpunkt der Entstehung des Grundgesetzes davon auszugehen, dass bei Abfassung von Art. 6 Abs. 2 GG ausschließlich an verschiedengeschlechtliche Eltern gedacht war. In der Norm liegt deshalb aber nicht eine bewusste Entgegensetzung zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Eltern; vielmehr lag diese schlicht außerhalb des damaligen Vorstellungshorizonts. Entsprechend konnte es damals anders als heute zur Elternschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen einfachrechtlich in keiner Konstellation kommen. Die Grenzen der damaligen Vorstellungswelt und des dabei unterlegten historischen Begriffsverständnisses sind indessen mit der Veränderung der rechtlichen Einordnung von Homosexualität nach und nach entfallen. Gegenüber der Situation bei Inkrafttreten des Grundgesetzes hat sich nicht nur das Gesetzesrecht, sondern auch die Einstellung der Gesellschaft zur Gleichgeschlechtlichkeit und der Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare erheblich gewandelt. Zwei Personen gleichen Geschlechts als Elternpaar anzusehen, scheidet heute nicht mehr daran, dass homosexuellen Paaren rechtliche Berechtigung und Anerkennung ihrer dauerhaften Partnerschaft schlechthin verweigert würden.“ (BVerfGE 133, 59 [79])

Hinzu kommt, dass sich auch der Erkenntnisstand über die Wirklichkeit von Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen verändert hat. Das vermeintlich klare Kriterium „Geschlecht“, nach dem Ehe und Lebenspartnerschaft unterschieden werden, erweist sich in seinen Grenzen als unscharf und stellt die Legitimität einer Differenzierung generell in Frage (vgl. Richter ZeuS 2014, 301-334 [323 f.]; Rixen JZ 2013, 864-873). Auch dieser Erkenntnis hat sich das Bundesverfassungsgericht öffnen müssen, als es über den Fortbestand einer Ehe nach der Geschlechtsumwandlung eines Ehepartners zu entscheiden hatte. In dieser speziellen Konstellation akzeptiert es schon seit längerem die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe (BVerfGE 121, 175 [190]; vgl. dazu Schmidt, in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 2. Aufl. 2011, 213-234 [216 ff.]). Hinzu kommt, dass sich auch die sexuelle Orientierung eines Menschen nicht schlicht in die beiden Kategorien „homosexuell“ und „heterosexuell“ unterteilen lässt, sondern fließende Übergänge aufweist und sich im Lebensverlauf verändern kann (vgl. Holzleithner, Recht Macht Geschlecht, 2002, 128). Die Zweigleisigkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft ist daher auch aus geschlechtertheoretischer Perspektive fragwürdig.

² § 175 StGB in der 1949 geltenden Fassung: „(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“ (Gesetz v. 28.06.1935, RGBI. 1935 I, 839).

(2) Ehen und andere Lebensgemeinschaften mit Kindern

Dass sich Ehe und Lebenspartnerschaft im Verhältnis der erwachsenen Partner als Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften gleichen, hat sich in Rechtsprechung und verfassungsrechtlichem Schrifttum weitgehend durchgesetzt (s.o.). Ist aber die Ehe möglicherweise immer noch als der beste Ort anzusehen, um Kinder aufzuziehen? Mit diesem Verweis auf eine überlegene reproduktive Funktion der Ehe wird versucht, Ehe und Lebenspartnerschaft als wesensverschieden – und daher notwendig ungleich zu behandeln – zu charakterisieren. Doch auch in Bezug auf das Aufwachsen von Kindern kann die Ehe unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr als privilegierter Ort angesehen werden. Zwar leben nach wie vor die meisten Kinder mit zwei verheirateten Eltern zusammen (2012: 70,7%). Immer mehr Kinder aber werden außerhalb von Ehen geboren und wachsen mit unverheirateten Eltern (19,9%) oder lediglich einem Elternteil (9,9%) auf (Zahlen nach Jurczyk/Klinkhardt, Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte, 2014, 7). Weder Fruchtbarkeit noch Kinderwünsche sind Voraussetzungen der Eheschließung; viele Ehen bleiben (gewollt oder ungewollt) kinderlos. Empirisch lässt sich zudem gerade nicht bestätigen, dass die Ehe als Lebensform per se besser für die Sozialisation von Kindern wäre (s.o.).

Folgerichtig leiten sich der verfassungsrechtliche Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG sowie des elterlichen Erziehungsrechts in Art. 6 Abs. 2 GG gerade nicht aus der Ehe ab. Im Gegenteil verlangt Art. 6 Abs. 5 GG, eheliche und nichteheliche Kinder rechtlich gleichzustellen. Die Ehe hat verfassungsrechtlich betrachtet daher keine herausgehobene reproduktive Funktion (vgl. Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 43; ausf. Baer VVDStRL 68 (2009), 290-354 [321 ff.]), die eine Beschränkung auf verschiedengeschlechtliche Paarbeziehungen rechtfertigen könnte.

Findet sich aber weder in der Beziehung der erwachsenen Partner noch im Eltern-Kind-Verhältnis ein nennenswerter Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft, so kann die Verschiedengeschlechtlichkeit nicht mehr als strukturprägendes Merkmal der Ehe und als relevanter Unterschied zur Lebenspartnerschaft angesehen werden. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist daher auch ohne Verfassungsänderung mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar.

b. Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Innerhalb der Europäischen Union haben mittlerweile etliche Staaten die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Nach den Niederlanden (2001) folgten Belgien (2003), Spanien (2005), Norwegen (2009), Schweden (2009), Portugal (2010), Island (2010), Dänemark (2012), Frankreich (2013), England und Wales (2014) sowie zuletzt nach einer Volksabstimmung Irland (2015). Diese Rechtsentwicklung ist mit Unionsrecht und der europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar: Im Recht der Europäischen Union gewährleistet Art. 9 der Grundrechtecharta (GrCh) die Eheschließungsfreiheit im Rahmen der im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden

Gesetze.³ Die Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut also offen für Rechtsordnungen, in denen die Ehe von gleich- wie verschiedengeschlechtlichen Partnern geschlossen werden kann (vgl. Richter ZeuS 2014, 311). Auslegungsbedürftiger ist der Begriff der Ehe in Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in dem von „Männern und Frauen“ die Rede ist.⁴ Doch auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht die einfachrechtliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare inzwischen als konventionskonform an (vgl. Urt. v. 24.06.2010, Az. 30141/04 – *Schalk & Kopf/Österreich*; Urt. v. 16.07.2014, Az. 37359/09 – *Hämäläinen/Finnland*).

c. Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

(1) § 1353 BGB-E: Definition eines pluralen Ehebegriffs

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, den Ehebegriff erstmals legal zu definieren. Die Ehe wird danach bestimmt als eine auf Dauer angelegte Paargemeinschaft zweier Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht bzw. der Geschlechtskombination. Anders als gelegentlich behauptet (vgl. Braun JuS 2003, 21-26 [26]), wird eine so verstandene Ehe durch den Wegfall der Verschiedengeschlechtlichkeit nicht inhaltsleer oder beliebig. Der besondere verfassungsrechtliche Schutz dauerhafter Paarbeziehungen lässt sich individualrechtlich wie sozialpolitisch rechtfertigen: Auf der individualrechtlichen Ebene geht es um das Interesse der Betroffenen an einer rechtlichen Absicherung ihrer elementaren sozialen Bindungen. Aus sozialpolitischer Perspektive verschafft die private Solidarität, die in verbindlichen sozialen Gemeinschaften meist über das rechtlich Geforderte hinaus geübt wird, dem Staat eine erhebliche wirtschaftliche Entlastung. Beide Aspekte haben keine geschlechtsbezogene Komponente.

(2) Folgeänderungen für das Recht der Lebenspartnerschaft

Übereinstimmend sehen die Gesetzentwürfe eine einfache Möglichkeit vor, bestehende Lebenspartnerschaften in Ehen umzuwandeln. Eine solche Bestimmung ist aus zwei Gründen sinnvoll: Paare, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind und diese als Ehe weiterführen möchten, sollten nicht darauf verwiesen werden, sich scheiden zu lassen und dann wieder zu verheiraten. Angesichts der Funktionsgleichheit von Ehe und Lebenspartnerschaft gibt es dafür keinen sachlichen Grund. Andererseits sollten Lebenspartner, die keine Änderung ihres Status wünschen, nicht durch eine Umwandlung von Gesetzes oder Amts wegen in eine Ehe gezwungen werden. Die Antragslösung ist gegenüber beiden Alternativen vorzugswürdig. Konsequenterweise kann dann

³ Art. 9 GrCh: „Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.“

⁴ Art. 12 EMRK: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht aufgehoben werden, sondern muss für die bestehenden Lebenspartnerschaften, die nicht in eine Ehe umgewandelt werden, weitergelten (Art. 3 [2] beider Gesetzentwürfe).

Des Weiteren ist zu begrüßen, dass die Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut grundsätzlich nicht weiter neben der Ehe bestehen soll. Mit der Öffnung der Ehe sollen neue Lebenspartnerschaften nicht mehr begründet werden können (Art. 3 [3] beider Entwürfe). Die Rechtsordnungen der europäischen Länder, in denen die Ehe allen Paaren offen steht, ist in diesem Punkt uneinheitlich: In einigen Staaten besteht neben der Ehe nach wie vor die Möglichkeit der registrierten Partnerschaft (z.B. in Frankreich und Spanien, allerdings für verschieden- wie gleichgeschlechtliche Paare). Andere beschränken sich auf das Rechtsinstitut der Ehe für alle Paargemeinschaften (z.B. Schweden und Dänemark). Angesichts der jetzt schon weitgehenden rechtlichen Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe besteht in Deutschland kein Bedürfnis danach, die Zweigleisigkeit beider Rechtsinstitute fortzusetzen.

(3) Änderung des Transsexuellengesetzes

Lediglich im Gesetzentwurf 18/8 ist auch eine Änderung des Transsexuellengesetzes vorgesehen: Mit ihr wird § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG aufgehoben. Nach dieser Bestimmung muss eine transsexuelle Person, die ihren Vornamen geändert hat, ihren früheren Vornamen wieder annehmen, wenn sie heiratet. Die Regelung wird ohnehin nicht mehr angewendet, weil das Bundesverfassungsgericht sie mit Urteil vom 06.12.2005 für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfGE 115, 1). Den Wortlaut des Gesetzes an diese Rechtsprechung anzupassen, ist überfällig.

3. Gesamtbewertung

Die vollständige rechtliche Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist verfassungsrechtlich geboten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht dieses Ziel nicht, weil er lediglich punktuelle und unsystematische Veränderungen vorsieht, wichtige Regelungsbereiche jedoch außer Acht lässt. Die in den Entwürfen 18/8 und 18/5098 vorgesehene Öffnung der Ehe ist hingegen ein einfach umzusetzender und verfassungsrechtlich unbedenklicher Weg, die umfassende Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paarbeziehungen zu erreichen.